

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Ausgabe: Kiel, den 28. April

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Pfingstbotschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen (S. 27). — Vorläufige Umlagezahlung für das Rechnungsjahr 1951 (S. 28). — Ausschluß der Landesynode für Schulfragen (S. 28). — Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe (S. 28). — Satzungsänderung des Kirchengemeinerverbandes Wandsbek (S. 28). — Auflösung des ev.-luth. Gesamtverbandes Stormarn (S. 29). — Lohn- und Gehaltsfragen (S. 29). — Singefreiheit im August (S. 29). — 2. Verbandstag des Verbandes der Kirchenbeamten und Angestellten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 4. und 5. Juni 1951 in Blankenese (S. 29). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 30). — Harmonium (S. 30).

III. Personalien (S. 30).

Beilagen: 1. Titelblatt für das Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1950.

2. Alphabetisches Sachregister für das Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1950.

BEKANNTMACHUNGEN

Pfingstbotschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Kiel, den 19. April 1951.

Im Auftrag der Kirchenleitung veröffentlichen wir die vom Ökumenischen Rat der Kirchen erlassene Pfingstbotschaft 1951.

Pfingstbotschaft 1951.

Dieser Gruß richtet sich an alle Kirchen, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören, in der Hoffnung, daß er durch Gottes Gnade jede Gemeinde und jedes einzelne Glied dieser Kirchen erreichen möge.

Die Kirchen, die sich 1948 in Amsterdam trafen und den Ökumenischen Rat der Kirchen gründeten, haben in einer Botschaft dieser Konferenz ihre Absicht bekundet, beieinander zu bleiben. Das ist nicht ein Versprechen, das nur in Zeiten gelten sollte, in denen es leicht ist, Gemeinschaft zu halten. Es muß besonders erfüllt werden in einer Zeit wie der unsrigen, in der fast unerträgliche Spannungen zwischen den Völkern bestehen. Laßt uns deshalb uns selbst und einander daran erinnern, daß die Gemeinschaft, die unser Herr Jesus Christus geschaffen hat und ständig weiter schafft, jede christliche Gemeinde und jedes Glied der Kirche einschließt, die an ihn als ihren Heiland glauben. Für Jesus Christus gibt es keine trennenden Mauern, und keine von Menschen gemachten Trennungen können ihm dort den Zutritt verwehren, wo Menschen sich ihm in ihrer großen Not zuwenden. „Das Leben, das in ihm ist“ (1. Joh. 5, 11), kann nicht geteilt werden. Es gibt wirkliche Unterschiede zwischen den Kirchen, aber Christus ist einer und derselbe für alle.

Pfingsten werden wir daran erinnert, wie unser auferstandener Herr und Heiland durch den Heiligen Geist Tausende zu ihm bekehrte, sie in die Gemeinschaft seiner Kirche brachte und ihnen die gemeinsame Aufgabe gab, sein Reich „bis an das

Ende der Erde“ (Apg. 1, 8) zu verkündigen. Möge deshalb dieses Pfingsten des Jahres 1951 uns alle trotz unserer Unterschiede zusammenschließen, damit wir gemeinsam den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist anbeten und um eine neue Erweckung des Lebens Christi in unser aller Herzen bitten. Laßt uns gemeinsam freudig seinem Befehl folgen, die gute Botschaft der Freiheit in Christus den Menschen allenthalben zu verkündigen. Und laßt uns dessen bewußt werden, daß wir alle zusammenstehen in Jesus Christus, der selbst bei denen steht, die im Glauben auf ihn schauen. So können wir durch Gottes Gnade einander stärken und dürfen wissen, daß die, die Gott preisen und seiner Gnade und Allmacht in Zeiten der Spannung und Sorge trauen, eine große Schar sind, die niemand zählen kann (Off. 7, 9).

Laßt uns von allen Enden der Welt im Gebet eins werden, indem wir gemeinsam vor den Thron Gottes treten und sprechen:

Allmächtiger Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christi und Vater aller Deiner Kinder auf Erden, die durch Deinen Sohn, unseren Heiland, erlöst sind. Du hast uns Mut gemacht, alles vor Dir auszubreiten, was auf uns liegt, und Du hast uns verheißen, daß wenn zwei oder drei von uns auf Erden eins werden, um was sie bitten wollen, so soll es ihnen gegeben werden. Wir vereinigen uns heute im Dank gegen Dich für alle Deine Treue und Deinen Segen, die Du über uns in guten Tagen und in Tagen der Not, der Finsternis und der Sorge ausgebreitet hast. Wir danken Dir, daß Du uns, die wir in Sünde und ohne Hoffnung lebten, vereinigt hast in der Erlösung, die uns durch die Fleischwerdung Deines Sohnes zuteil wurde. Wir bitten Dich: laß nicht das Schlimmste über die Menschheit kommen, erlöse uns von dem Übel und hilf uns, unsere Herzen zu öffnen,

damit wir hören, was der Geist Gottes uns zu sagen hat. Wir bitten Dich, barmherziger Gott, erwecke uns aufs neue nach Deinem Willen, gib uns ein neues Pfingsten, durch das Christen erneuert und Menschen gerettet werden; Herr, Dein Wille geschehe auf Erden! Wir wissen, daß wir dessen nicht wert sind, wir bekennen vor Dir, wer wir sind und wie wir gefehlt haben, aber wir bitten Dich, Herr der Herrlichkeit und Barmherzigkeit, vergib uns noch einmal und leite uns auf Deinem Wege, Deine Zeugen zu sein vor aller Welt durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Eivind Berggrav
 Marc Boegner
 Geoffrey Cantuar
 John R. Mott
 G. Bromley Dugan

Wir geben anheim, diese Pfingstbotschaft im Gottesdienst zu verlesen. Das in ihr enthaltene Gebet der ökumenisch verbundenen Kirchen empfehlen wir mit dem einleitenden Satz zu benutzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
 Brummaß.

S.-Nr. 5621 (Dez. III/VI)

Vorläufige Umlagezahlung für das Rechnungsjahr 1951.

Riel, den 19. April 1951.

Der Umlagebedarf für das Rechnungsjahr 1951 ist von der 7. ordentlichen Landessynode auf 1950 100,— DM festgestellt worden. Der von der Landessynode eingesetzte Finanzausschuß hat den erforderlichen Umlagebeschluß gefaßt, dessen staatsaufsichtliche Genehmigung beantragt ist. Um in der Erfüllung der Verpflichtungen der Landeskirche (Versorgungs- und Besoldungszahlungen, Zuschüsse und dergl.) Unterbrechungen zu vermeiden, hat der Finanzausschuß in seinem Umlagebeschluß die Bestimmung aufgenommen, daß bis zur Errechnung der auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile von den Propsteien Vorauszahlungen nach Maßgabe des für das Rechnungsjahr 1950 zuletzt gültigen Verteilungsmahstabes zu entrichten sind. Die Vorauszahlungen werden durch Einbehaltung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Ausführungsverordnung der Kirchenleitung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 48) erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf die endgültige Umlage angerechnet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

S.-Nr. 5446 (Dez. I)

Ausschuß der Landessynode für Schulfragen.

Riel, den 25. April 1951.

Die Landessynode hat einen Ausschuß für Schulfragen gebildet, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

Prof. Dr. Bohne, Studienrat Brodersen, Oberstudien-
 direktor Dr. Danielsen, Frau Ehart, Fräulein Friedrich,
 Konrektor Kräft, Pastor Lenke, Studienrat Quasebarth,
 Studienrätin Dr. Sturm, Prof. D. Dr. Redeker, Lehrer
 Voh, Hauptlehrer Andresen und Hauptlehrer Sach.

Von diesem Ausschuß ist ein Arbeitsausschuß, bestehend aus den Herren Dr. Danielsen, Dr. Bohne und D. Dr. Redeker, mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betraut worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

S.-Nr. 6294 (Dez. I)

Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe.

Riel, den 17. April 1951.

Die bisherige Befreiung des Grundbesitzes der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden von der Soforthilfeabgabe (vgl. unsere Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1949 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1949, S. 116 — und vom 10. Mai 1950 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1950, S. 32 —) ist durch Verfügung des Herrn Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein — PA. 8514 B — St 15/152 — vom 5. April 1951 auch für das dritte Erhebungsjahr (1. April 1951 bis 31. März 1952) ausgesprochen worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Epha.

S.-Nr. 5536 (Dez. II)

Satzungsänderung des Kirchengemeindeverbandes Wandsbek.

Riel, den 23. April 1951.

Auf Grund eines Beschlusses des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes Wandsbek vom 20. März 1951 werden die Absätze 1 und 2 des § 1 der Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes Wandsbek vom 3. September 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 88) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Verbandsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 2 Geistliche sind.

Die geistlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Vorsitzenden der Verbandsgemeinden von deren Geistlichen in einer von dem Propsten anzuberaumenden und zu leitenden Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Ist der Propst der Propstei Stormarn Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde, so ist er von Amtes wegen eines der beiden geistlichen Mitglieder.

Die nichtgeistlichen Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden in der Weise in den Verbandsausschuß entsandt, daß jeder Kirchenvorstand einen der Kirchenältesten als ordentliches Mitglied, die Kreuzkirchengemeinde zwei, und einen weiteren Kirchenältesten als Stellvertreter, die Kreuzkirchengemeinde zwei, für die Dauer ihres Hauptamts wählt."

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 6142 (Dez. I)

Auflösung des ev.-luth. Gesamtverbandes Stormarn.

R i e l, den 19. April 1951.

Der durch Anordnung vom 30. Juni 1942 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1942, S. 73 — gebildete ev.-luth. Gesamtverband Stormarn (Wandsbek) ist mit Wirkung vom 31. März 1951 aufgelöst worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 5220 (Dez. IV)

Lohn- und Gehaltsfragen.

R i e l, den 28. April 1951.

I. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 13. ds. Mts. beschlossen, die Entscheidung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Landeskirche sich der vom Land Schleswig-Holstein nur vorschubweise vorgenommenen 15%igen Erhöhung der Grundvergütung anschließen kann, um ein Vierteljahr zurückzustellen mit der Maßgabe, daß die nach den bisherigen Anordnungen zu zahlenden Steuerzuschläge aufrechterhalten bleiben. Eine Angleichung der Landeskirche an die staatliche Regelung hätte nach den vorgenommenen Berechnungen für die Landeskirche und für die Gemeinden einen zusätzlichen Aufwand von 800 000 DM im Jahre erfordert. Da noch nicht übersehen werden kann, inwieweit die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Sektor auch zu einer Erhöhung des Kirchensteueraufkommens führt, aus dem allein der vorgenannte Mehrbedarf gedeckt werden könnte, mußte die oben erwähnte Zurückstellung der Angelegenheit um ein Vierteljahr erfolgen. Bis dahin dürfen Zuschläge zu den bisher gezahlten Beträgen nicht vorgenommen werden. Für diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände unserer Landeskirche, die gebietlich zur Hansestadt Hamburg gehören, gilt eine besondere Regelung.

II. In verschiedenen Eingaben ist Klage darüber geführt worden, daß hauptamtliche, nicht tariflich eingestufte Angestellte sowie nebenberufliche Kräfte in vielen Fällen bisher keine Steuerzuschulage erhalten haben. Die Kirchenleitung empfiehlt den Kirchenvorständen, auch in diesen Fällen eine Steuerzuschulage zu zahlen. Bei den hier in Frage kommenden vollbeschäftigten Angestellten kommt die

Steuerzuschulage nach Maßgabe des Königsleiner Abkommens — vgl. Bekanntmachung vom 7. 11. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 94) — in voller Höhe, bei den nebenberuflichen Kräften nur in Höhe des Anteils in Betracht, der dem Verhältnis entspricht, in dem ihre Arbeitszeit zu der eines Vollbeschäftigten steht.

III. Die nach der obigen Bekanntmachung vom 7. 11. 1950 an die Lohnempfänger zu zahlende Sonderzulage von 9 Dpfg. je Stunde ist für die staatlichen und kommunalen Verwaltungen durch besondere tarifvertragliche Vereinbarungen in den Grundlohn einbezogen worden. Es wird empfohlen, auch den im kirchlichen Dienst stehenden Arbeitern die Löhne unter Zugrundelegung der neuen Grundlöhne zu zahlen. Abschriften der betreffenden tarifvertraglichen Vereinbarung können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. E p h a

J.-Nr. 6299/II

Singefreizeit im August.

R i e l, den 23. April 1951.

Vom 6. bis 15. August findet in Nehnten bei Plön eine Singefreizeit statt, die unter Leitung des landeskirchlichen Singeleiters Kantor Georg Langeheinecke-Riel steht. Eingeladen sind alle Pastoren und Kirchenmusiker der Gemeinden und alle, die Freude am Singen haben. Für Vorträge während dieser Tage sind die Herren Professoren D. Rendtorff und D. Herzberg sowie Studiendirektor Dr. Kunze-Prees gebeten. Der Aufenthalt in Nehnten beträgt für den einzelnen Teilnehmer 2,60 DM am Tage (Unterkunft und Verpflegung). Bettwäsche ist mitzubringen. Anmeldungen werden bis zum 15. Juli von Kantor G. Langeheinecke, Riel, Graf-Spee-Straße 39, entgegen genommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

S c h m i d t.

J.-Nr. 6262 (Dez. VI)

2. Verbandstag des Verbandes der Kirchenbeamten und -Angestellten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 4. und 5. Juni 1951 in Blankenese.

R i e l, den 26. April 1951.

Der Verband der Kirchenbeamten und -Angestellten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hält auf Einladung der Propsteigruppe Pinneberg seinen 2. Verbandstag am 4. und 5. Juni in Blankenese ab. Vertreter für den Verbandstag sind durch die Propsteigruppen zu wählen. Zur Teilnahme sind als Gäste alle Mitglieder des Verbandes berechtigt. Auch die hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Arbeiter und die dem Verband bisher nicht angehörenden An-

gestellten und Beamten sind zur Teilnahme als Gäste an diesem Verbandstag eingeladen. Anmeldungen müssen bis zum 20. Mai beim Verbandsvorstand in Rendsburg, Materialhoffstraße 1 a, erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. E p h a

S.-Nr. 6250 (Dez. II)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebens-

lauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Wietdorf (Holst.), Rosenstraße 3, einzusenden. Dienstwohnung ist vorhanden. Nähere Auskunft über den Synodalausschuß. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. S.-Nr. 1105 II (Dez. III)

Harmonium.

Von Herrn Dr. Hermann Schwabedissen in Schleswig, Schloß Gottorp, wird ein kurz vor dem Kriege gekauftes Hörugel-Instrument mit 12 Registern, das wegen Raummangel abgegeben werden muß, angeboten. Anfragen sind an die genannte Anschrift zu richten.

S.-Nr. 5030 (Dez. II)

PERSONALIEN

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 11. April 1951 die Kandidaten der Theologie Günter Berthold aus Stettin, Karl-Walter Daniel aus Berlin-Lichtenberg, Dr. theol. Joachim Heubach aus Berlin-Friedenau, Alfred Hoed aus Loitzkirchby (Nord-schleswig), Otto Kroeber aus Halle/Saale, Otto Nast aus Duisburg-Laar, Hans Schulse aus Hamburg-Wilhelmsburg, Helmut Steenbock aus Kiel und Gerhard Torp aus Brokdorf.

Ernannt:

Am 20. April 1951 der Pastor Helmut Karwinski, z. Z. in Neumünster, zum Pastor der Wichern-Kirchengemeinde in Neumünster, Propstei Neumünster.

Bestätigt:

Am 19. April 1951 die Wahl des Pastors Carl-Heinrich Pfeifer, bisher in Stellau, zum Pastor der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Neumünster.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1951 auf seinen Antrag Pastor Gustav Böhmke in Klein-Wesenberg-Hamberge;
zum 1. Juli 1951 auf seinen Antrag Pastor Bruno Sievers in Jörl.